

1975

Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1975

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 75	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär	273
20. 1. 75	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau-Verordnung — AFV)	282
	7832-1-9, 7832-1-4	
20. 1. 75	Verordnung über die Kosten für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung — EinfUKostV)	285
	7832-1-15	
20. 1. 75	Verordnung zur Änderung der Fleischbeschau-Statistik-Verordnung	287
	7863-2	

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Sekretärin / Geprüfter Sekretär

Vom 17. Januar 1975

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird von den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes wird von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft und für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Sekretärin/zum Sekretär erworben worden sind, kann die zuständige Industrie- und Handelskammer Prüfungen durchführen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als Sekretärin/Sekretär hat. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, einen mindestens mittleren Bildungsabschluß und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. den Abschluß einer Fachoberschule im Bereich Wirtschaft oder einer Höheren Handelsschule oder den Abschluß der 12. Klasse eines Wirtschaftsgymnasiums oder eines Fachgymnasiums im Bereich Wirtschaft und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 4. einen an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule erworbenen mittleren Bildungsabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß und eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
 5. einen mindestens mittleren Bildungsabschluß und eine mindestens vierjährige Berufspraxis, soweit nicht Nummer 4 anwendbar ist, oder
 6. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis
- nachweist. Die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und die Berufspraxis im Sinne

des Satzes 1 müssen in Fachrichtungen abgeleistet sein, die dem Beruf der Sekretärin/des Sekretärs entsprechen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann im Ausnahmefall zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der schreibtechnischen Prüfung,
2. der fachkundlichen Prüfung und
3. der rechts-, wirtschafts- und sozialkundlichen Prüfung.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen. Die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 6 ist in einem Prüfungstermin nach der letzten schriftlichen Prüfung durchzuführen.

(3) Die Prüfungsdauer bestimmt sich nach den §§ 4 bis 6. Wird die Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern programmiert durchgeführt, kann die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 4

Schreibtechnische Prüfung

(1) Die schreibtechnische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Kurzschrift,
2. Maschinen-Schnellschreiben,
3. Briefgestaltung.

(2) Die Prüfung im Fach Kurzschrift umfaßt die Aufnahme einer Ansage von 5 Minuten Dauer in der Geschwindigkeit von 150 Silben je Minute und die Übertragung in Maschinenschrift in 40 Minuten.

(3) Die Prüfung im Fach Maschinen-Schnellschreiben umfaßt das Abschreiben eines mittelschweren Textes in 10 Minuten mit einer Mindestleistung von 280 Anschlägen je Minute.

(4) Die Prüfung im Fach Briefgestaltung umfaßt die Anfertigung eines DIN-A 4-Briefes nach DIN 5008 im Umfang von etwa 1 350 Anschlägen in 15 Minuten. Der Briefinhalt ist in der Geschwindigkeit von 120 Silben je Minute stenografisch aufzunehmen.

(5) Bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse in der schreibtechnischen Prüfung sind die Bewertungsvorschriften der Anlage 1 zugrunde zu legen.

(6) Von der schreibtechnischen Prüfung kann auf Antrag freigestellt werden, wer durch Zeugnisse oder Bescheinigungen einer zuständigen Stelle im

Sinne des Gesetzes oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung nachweist, daß er innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Prüfung bereits ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern Kurzschrift, Maschinen-Schnellschreiben und Briefgestaltung entsprechend den Anforderungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erworben hat.

§ 5

Fachkundliche Prüfung

(1) Die fachkundliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Textformulierung,
2. Protokollführung,
3. Sekretariatskunde.

(2) Im Prüfungsfach Textformulierung ist unter Berücksichtigung von Wort- und Satzlehre in einer Zeit von 60 Minuten ein Text zu formulieren und ein vorgegebener Text zu verbessern; bei der Textformulierung sind auch Ausdruck und Stil zu berücksichtigen. Bei den Texten kann es sich insbesondere um Geschäftsbriefe, Schreiben zu besonderen Anlässen, Aktennotizen und Betriebsanweisungen handeln.

(3) Die Prüfung im Fach Protokollführung umfaßt die Anfertigung eines Protokolls über ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer mit einer anschließenden Bearbeitungszeit von 90 Minuten.

(4) Das Prüfungsfach Sekretariatskunde umfaßt:

1. Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen, Tagungen und Reisen,
2. Terminplanung und -überwachung,
3. Postbearbeitung,
4. Büroorganisation einschließlich Karteiführung, Schriftgutverwaltung, Umgang mit Vervielfältigungsverfahren, Nachrichtenmitteln, Diktiergeräten und -anlagen.

(5) Im Prüfungsfach Sekretariatskunde ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 120 Minuten dauern. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten dauern.

§ 6

Rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Prüfung

(1) Die rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechtskunde,
2. Wirtschaftskunde,
3. Sozialkunde.

(2) Im Prüfungsfach Rechtskunde können geprüft werden:

Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Grundkenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrechts sowie der Arbeitsschutzbestimmungen und der Sozialversicherung.

(3) Im Prüfungsfach Wirtschaftskunde können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Betriebsorganisation und der Statistik.

(4) Im Prüfungsfach Sozialkunde können geprüft werden:

Kenntnisse über gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt, Führungsmethoden, Umgang mit Menschen, Gesprächsführung.

(5) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich durchzuführen; sie soll in der Regel 120 Minuten dauern.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von in der Regel 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil und in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 3 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Befreiung gemäß § 4 Abs. 5 ist das Datum der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

(1) Prüfungszeugnisse von Fortbildungsstätten sind den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt, wenn die Prüfung nach Ziel, Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Dauer den §§ 1 bis 8 entspricht. § 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Prüfung von der Fortbildungsstätte durchgeführt wird, stellt auf Antrag der Fortbildungsstätte die Gleichwertigkeit fest.

(3) Ist die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 festgestellt, so erteilt die nach Absatz 2 zuständige Industrie- und Handelskammer zu dem einzelnen Prüfungszeugnis eine entsprechende Bestätigung.

(4) Die nach Absatz 2 zuständige Industrie- und Handelskammer hat in angemessenen Zeitabständen, spätestens nach Ablauf von jeweils 2 Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 noch vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vor, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit zu widerrufen.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1975

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Bewertungsvorschriften für die schreibtechnische Prüfung (§ 4)**A. Allgemeine Vorschriften**

1. In der schreibtechnischen Prüfung dürfen die Prüfungsteilnehmer in jedem der 3 Prüfungsfächer (Kurzschrift, Maschinen-Schnellschreiben, Briefgestaltung) die nachzuweisende Leistung zweimal erbringen. Der zweite Durchgang ist mit anderen Texten und an einem anderen Tage durchzuführen. Der Termin für den zweiten Durchgang wird vom Prüfungsausschuß vorher festgelegt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind die Leistungen mit den besseren Noten und/oder der höheren Anschlagzahl maßgebend; die Auswahl trifft im Zweifelsfall der Prüfungsteilnehmer.
2. Der Prüfungsteilnehmer darf ein eigenes Wörterbuch (Duden, Rechtschreibung) benutzen.
3. Einer Prüfungsansage geht eine Probeansage von etwa einer Minute voraus. Die Beteiligung an den Probeansagen ist freiwillig. Eine Übertragung erfolgt nicht.
4. Vor den Prüfungsansagen sind den Prüfungsteilnehmern der Inhalt des Textes sowie die ungewöhnlichen Fachausdrücke und Fremdwörter in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Für die stenografische Aufnahme der Prüfungsansagen dürfen die Prüfungsteilnehmer eigenes Papier verwenden. Für die Übertragung und die 10-Minuten-Abschrift ist das nötige Papier, für die Briefgestaltung ein Vordruck nach Normblatt DIN 676 zur Verfügung zu stellen.
6. Die Übertragungszeit oder die Zeit für die Anfertigung des Briefes beginnt unmittelbar nach Beendigung der Ansage.
7. Den Prüfungsteilnehmern ist vor Beginn der maschinenschriftlichen Prüfungsarbeiten eine angemessene Zeit zu gewähren, um sich mit der zur Verfügung stehenden Schreibmaschine vertraut zu machen und sich einzuschreiben. Übungstexte und Papier hierzu haben die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen.
8. Die Prüfungsteilnehmer dürfen eigene Schreibmaschinen verwenden, wenn sie zeilengleich laufen.
9. Schreibmaschinen mit eingebauter Korrekturtaste (Korrektur-Einrichtung) dürfen nur verwendet werden, wenn für die Zeit der Prüfung diese Einrichtung abgeschaltet und nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

B. Besondere Vorschriften

1. Die Prüfung im Fach **Kurzschrift**
 - a) Kurzschriftliche Aufnahme einer Ansage von 5 Minuten Dauer in gleichbleibender Geschwindigkeit von 150 Silben je Minute und

selbständige, vollständige, wortgetreue Übertragung auf der Schreibmaschine in höchstens 40 Minuten.

- b) Grundlage für die Bewertung ist die Übertragung. Aus dem Stenogramm muß hervorgehen, daß die Übertragung selbständig angefertigt wurde.

Jede Abweichung von der Ansage wird wie folgt mit Fehlerpunkten belegt:

Fehlerliste	Fehlerpunkte
Sinntragendes Einzelwort falsch, ausgelassen oder hinzugefügt	12
Wort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist	2
Ausgelassenes oder hinzugefügtes Wort, das den Sinn nicht ändert	2
Zweites und jedes weitere Wort einer Wortgruppe oder eines Sinnzusammenhanges, das falsch, ausgelassen oder hinzugefügt und nicht Sinnträger ist	2
Umstellung von Wörtern, soweit der Sinn nicht geändert wird	2
Rechtschreibfehler	3
Satzzeichenfehler	3
Verstöße gegen die Sprachlehre	3
Verwechslung von Einzahl und Mehrzahl sowie Endungsfehler, soweit der Sinn nicht geändert wird	2

Die Zeugnisnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note	1 = sehr gut	2 = gut	3 = befriedigend	4 = ausreichend
bei ... Fehlerpunkten	0—8	9—19	20—33	34—50

Bei 51 und mehr Fehlerpunkten ist die Arbeit als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

2. Die Prüfung im Fach Maschinen-Schnellschreiben

- a) Abschrift von einer gedruckten oder vervielfältigten Vorlage mit mittelschwerem Text während 10 Minuten. Die Vorlage muß so gedruckt oder geschrieben sein, daß auf einem DIN-A 4-Blatt zeilengleich abgeschrieben werden kann.
- b) Zur Ermittlung der von den Prüfungsteilnehmern erreichten Anschlagzahl wird jeder Tastenschlag (Schreibtaste, Zwischenraumtaste, Umschalttaste, Rücktaste) gezählt. Werden weniger als 2 800 Anschläge erreicht oder

übersteigt die Zahl der Fehler 0,5 vom Hundert der Gesamtanschläge, ist die Arbeit als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Als Fehler werden gezählt (Fehlerliste):

Schriftzeichenfehler

- falsche,
- zuviel geschriebene,
- fehlende,
- umgestellte,
- überdruckte,
- nicht zum Abdruck gekommene,
- korrigierte Schriftzeichen.

Wortfehler

- falsche,
- zuviel geschriebene,
- fehlende,
- umgestellte Wörter;
- Wiederholungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern;
- Lücken von mehreren zusammenhängenden Wörtern;
- Umstellungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern.

Zeilenfehler

- Irrtum in der Zeile (übersprungene oder doppelt geschriebene Zeilen, auch mehrere zusammenhängende Zeilen);
- falscher Zeilenbeginn (jeder gegenüber der Fluchtlinie unberechtigt vor- oder zurückgekehrte Zeilenbeginn);
- abweichender Zeilenschluß;
- falsche Zeilenschaltung (nicht durchgeschaltet oder zweimal geschaltet);

verlorene Grundstellung der Hände (zusammenhängende Grundstellung innerhalb einer Zeile);

Häufung der Schriftzeichen am Zeilenende.

Seitenfehler

- am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen;
- Verwechslungen von Kopf und Fuß auf der Rückseite.

Zwischenraum- und Abstandsfehler

- überflüssige, fehlende Zwischenräume (mehrere zusammenhängende = 1 Fehler);
- eingeklemmte Schriftzeichen;
- unregelmäßiger Schriftzeichenabstand.

Umschaltfehler

- falsche Zeilenhöhe der Schriftzeichen;
- verwischte Schriftzeichen (die auf mangelhafte Umschaltung zurückzuführen sind).

Fehler bei der Verwendung von Schriftzeichen

- wechselnde Verwendung von ß und ss, von Ziffer 1 und kleinem l, von Å und Ae usw.

In jedem Wort wird nur 1 Fehler gerechnet. In zusammengesetzten Wörtern, die durch Bindestrich gekoppelt sind, gilt jeder Teil als Wort. Fehler im letzten Wort werden nicht gewertet.

Die Zeugnisnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bei . . . vom Hundert Fehlern	Note
0,00—0,08	1 = sehr gut
über 0,08—0,19	2 = gut
über 0,19—0,33	3 = befriedigend
über 0,33—0,50	4 = ausreichend
über 0,50	nicht ausreichend

Für die Ermittlung der Zeugnisnote ist die folgende Ablesetabelle verbindlich:

Verbindliche Ablesetabelle für die Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach Maschinen-Schnellschreiben

Note	nicht ausreichend	4 = ausreichend	3 = befriedigend	2 = gut	1 = sehr gut
Prozent	über 0,50	über 0,33 bis 0,50	über 0,19 bis 0,33	über 0,08 bis 0,19	0,00 bis 0,08
Fehler	Anschläge				
0—2	—2799				2800 und mehr
3	—2799			2800—3749	3750 und mehr
4	—2799			2800—4999	5000 und mehr
5	—2799			2800—6249	6250 und mehr
6	—2799		2800—3157	3158—7499	7500 und mehr
7	—2799		2800—3683	3684—8749	8750 und mehr
8	—2799		2800—4210	4211—	
9	—2799		2800—4736	4737—	
10	—2799	2800—3030	3031—5262	5263—	
11	—2799	2800—3333	3334—5788	5789—	
12	—2799	2800—3636	3637—6315	6316—	
13	—2799	2800—3939	3940—6841	6842—	
14	—2799	2800—4242	4243—7367	7368—	
15	—2999	3000—4545	4546—7894	7895—	

Note	nicht ausreichend	4 = ausreichend	3 = befriedigend	2 = gut	1 = sehr gut
Prozent	über 0,50	über 0,33 bis 0,50	über 0,19 bis 0,33	über 0,08 bis 0,19	0,00 bis 0,08
Fehler	Anschläge				
16	—3199	3200—4848	4849—8420	8421—	
17	—3399	3400—5151	5152—		
18	—3599	3600—5454	5455—		
19	—3799	3800—5757	5758—		
20	—3999	4000—6060	6061—		
21	—4199	4200—6363	6364—		
22	—4399	4400—6666	6667—		
23	—4599	4600—6969	6970—		
24	—4799	4800—7272	7273—		
25	—4999	5000—7575	7576—		
26	—5199	5200—7878	7879—		
27	—5399	5400—8181	8182—		
28	—5599	5600—			
29	—5799	5800—			
30	—5999	6000—			

3. Die Prüfung im Fach Briefgestaltung

- a) Kurzschriftliche Aufnahme eines Briefes im Umfang von rund 1350 Anschlägen in gleichbleibender Geschwindigkeit von 120 Silben in der Minute (das sind etwa 2½ bis 3 Minuten Ansagedauer) und selbständige, vollständige und wortgetreue Übertragung mit der Schreibmaschine auf einem Vordruck nach DIN 676 unter Beachtung der Regeln des Normblattes DIN 5008 in höchstens 15 Minuten.
- aa) Anschrift, Bezugszeichen, Betreff und Anrede sowie Gruß, Anlagen- und Verteilervermerke sollen zusammen einen Umfang von etwa 200 Anschlägen haben und formlos vorgelegt oder außerhalb der Ansage in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- bb) Absätze sind während des Diktates anzusagen. Der Briefinhalt (Briefkern) soll eine Einmittlung oder Einrückung enthalten, die anzusagen ist.
- cc) Ein zweimaliges Schreiben des Briefes innerhalb eines Durchgangs ist nicht zulässig.
- b) Grundlage für die Bewertung ist der gestaltete Brief. Aus dem Stenogramm muß hervorgehen,

daß die Übertragung selbständig ausgeführt wurde.

Jede Abweichung von der Ansage wird mit Fehlerpunkten gemäß Fehlerliste unter B. 1. b) belegt; jedoch werden Rechtschreib- und Satzzeichenfehler sowie Verstöße gegen die Sprachlehre jeweils mit 6 Fehlerpunkten belegt.

Ferner werden mit 6 Fehlerpunkten belegt:

- aa) Jeder Verstoß gegen die Regeln des Normblattes DIN 5008
- bb) Jeder Fehler nach der Fehlerliste unter B. 2. b)
- cc) Die Nichtbeachtung der angesagten Einrückung oder Einmittlung

Die Zeugnisnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note	1 = sehr gut	2 = gut	3 = befriedigend	4 = ausreichend
bei ... Fehlerpunkten	0—8	9—19	20—33	34—50

Bei 51 und mehr Fehlerpunkten ist die Arbeit als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Anlage 2

Muster

.....
Bezeichnung der prüfenden Stelle (der Industrie- und Handelskammer oder, im Falle des § 9, der Fortbildungsstätte)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfte Sekretärin / Geprüfter Sekretär**

Heir/Frau/Frl.

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfte Sekretärin / Geprüfter Sekretär

gemäß Verordnung vom 17. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 273)

bestanden.

Datum

Unterschrift
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Im Falle des § 9: Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Prüfungszeugnisses mit den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung nach der Verordnung.)

Anlage 3

Muster

.....
Bezeichnung der prüfenden Stelle (der Industrie- und Handelskammer oder, im Falle des § 9, der Fortbildungsstätte)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfte Sekretärin / Geprüfter Sekretär**

Herr/Frau/Frl.

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfte Sekretärin / Geprüfter Sekretär

gemäß Verordnung vom 17. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 273)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung:

	Erreichte Punktzahl	Note
I. Schreibtechnische Prüfung		
1. Kurzschrift
2. Maschinen-Schnellschreiben
3. Briefgestaltung
(Im Falle des § 4 Abs. 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gem. § 4 Abs. 5 im Hinblick auf die am anderweitig abgelegte Prüfung von der schreibtechnischen Prüfung freigestellt“.)		
II. Fachkundliche Prüfung		
1. Textformulierung
2. Protokollführung
3. Sekretariatskunde
III. Rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Prüfung		
1. Rechtskunde
2. Wirtschaftskunde
3. Sozialkunde

Datum

Unterschrift
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Im Falle des § 9: Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die Feststellung der Gleichwertigkeit des Prüfungszeugnisses mit den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung nach der Verordnung.)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches
(Auslandsfleischschau-Verordnung — AFV)**

Vom 20. Januar 1975

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 19 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsfleischschau-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischschau-Verordnung vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Kurzbezeichnung: „(Einfuhruntersuchungs-Verordnung — EinfV)“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer Fleisch in das Zollgebiet verbringen will, hat dies rechtzeitig vor der Einfuhruntersuchung bei der von ihm gewählten Einfuhruntersuchungsstelle anzumelden.“
3. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 7 a Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 4, § 31 und § 32 Abs. 1 Satz 1 sowie in den Anlagen 3 und 4 wird das Wort „Untersuchungsstelle“ durch das Wort „Einfuhruntersuchungsstelle“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses“ durch die Worte „einer Genußtauglichkeitsbescheinigung“ und die Worte „dieses Zeugnis“ durch die Worte „diese Bescheinigung“ ersetzt.
5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei der Einfuhr von ganzen Tierkörpern nach § 12 a des Fleischbeschaugesetzes mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und von anderen Tieren etwa gleicher Größe sind zu untersuchen:

1. Durch Besichtigung
 - a) das Brust- und Bauchfell,
 - b) die Knochen und Gelenke und
 - c) das Muskelfleisch und das Fettgewebe;

2. durch Anschneiden der Darmbeinlymphknoten.

Ferner ist bei jeder Sendung mit Ausnahme von gefrorenem Fleisch stichprobenweise die Innentemperatur des Fleisches zu messen.

(2) In Verdachtsfällen sind bei den in Absatz 1 genannten Tierkörpern auch die Bug-, Achsel-, Brustbeinlymphknoten, Halslymphknoten, Kniekehl-, Kniefalten-, Sitzbeinlymphknoten sowie Lendenlymphknoten zu untersuchen; erforderlichenfalls sind sie herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen, soweit sie nicht zur bakteriologischen Untersuchung benötigt werden. Die in Absatz 1 bezeichneten und weitere Körperteile sind je nach Verdacht weitergehend, gegebenenfalls bakteriologisch, zu untersuchen.

(3) Tierkörper von Hasen, Kaninchen und anderen Tieren etwa gleicher Größe sind stichprobenweise zu untersuchen. Dazu sind bei einem Gewicht der Sendung

bis 4 000 kg	36 kg, jedoch mindestens 6 Packstücke,
von über 4 000 kg bis 12 000 kg	72 kg, jedoch mindestens 12 Packstücke,
von über 12 000 kg bis 30 000 kg	180 kg, jedoch mindestens 30 Packstücke,
und für jede weiteren 12 000 kg	24 kg, jedoch mindestens 4 Packstücke,

gleichmäßig verteilt über die gesamte Sendung zu entnehmen. Die Packstücke sind zu öffnen, und der Inhalt ist ohne Zerstörung der Schutzhülle zu besichtigen. Von je 36 kg oder je 6 Packstücken, die nach Satz 2 zu besichtigen sind, ist jeweils ein Tierkörper zu durchtasten und, soweit erforderlich, nach dem Enthäuten anzuschneiden und dabei auf Abweichung der Konsistenz, der Farbe und des Geruchs zu achten. Gefrorenes Fleisch ist in wasserdichter Schutzhülle in ständig gleichmäßig bewegtem Wasser mit einer Temperatur von etwa + 40° C bis + 45° C oder nach einem gleichartig wirkenden Verfahren aufzutauen. Reichen die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht aus, so sind weitergehende Untersuchungen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Ferner ist bei jeder Sendung, mit Aus-

nahme von gefrorenem Fleisch, stichprobenweise die Innentemperatur des Fleisches zu messen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Beim Verbringen von Tierkörpern, Tierkörperhälften und Tierkörpervierteln nach § 10 Nr. 1 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung ist jeder zehnte Tierkörper, jede zehnte Tierkörperhälfte oder jedes zehnte Tierkörperviertel durch Besichtigung des Brust- und Bauchfells, der Knochen, der Gelenke, des Muskelfleisches und des Fettgewebes sowie durch Anschneiden der Darmbeinlymphknoten zu untersuchen. In Verdachtsfällen ist zusätzlich mindestens die doppelte Anzahl zu untersuchen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Verbringen von Fleischteilen nach § 10 Nr. 2 bis 5 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch ist zu prüfen, ob das Fleisch unter den in § 3 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch genannten Bedingungen gewonnen, zerlegt, untersucht mit Ausnahme der Untersuchung auf Trichinen, gekennzeichnet, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist. Hierfür sind

bei einem Gewicht
der Sendung bis 1 000 kg
4 Packstücke,

bei einem Gewicht
der Sendung von über 1 000 kg bis 5 000 kg
8 Packstücke,

bei einem Gewicht
der Sendung von über 5 000 kg bis 10 000 kg
12 Packstücke,

bei einem Gewicht
der Sendung von über 10 000 kg bis 50 000 kg
16 Packstücke

und für jede weiteren angefangenen 20 000 kg einer Sendung zusätzlich 4 Packstücke gleichmäßig verteilt über die ganze Sendung zu entnehmen, zu öffnen und durch Besichtigen zu untersuchen. Wird unverpacktes Fleisch eingeführt, so tritt an die Stelle eines Packstückes eine Fleischmenge im Gewicht von 25 kg. Von dem zu besichtigenden Fleisch ist je 25 kg oder aus jedem geöffneten Packstück eine Probe im Gewicht von mindestens 500 g zu entnehmen und, bei gefrorenem Fleisch nach dem Auftauen, unter Anwendung wissenschaftlich anerkannter, praktisch erprobter Verfahren zu untersuchen; hierbei sind mindestens der Grad der Ausblutung, der Wässrigkeit und des Eiweißabbaus sowie der pH-Wert und bakterioskopisch der Keimgehalt zu bestimmen; an einem Teil jeder Probe sind nach Erwärmen auch Geruch und Geschmack zu prüfen. Ferner ist bei jeder Sendung, mit Ausnahme von gefrorenem Fleisch, stichprobenweise die Innentemperatur des Flei-

ches zu messen. In Verdachtsfällen ist zusätzlich mindestens die doppelte Anzahl der Packstücke oder die doppelte Fleischmenge zu untersuchen. Die Proben sind, soweit das Fleisch gefroren ist, aufzutauen und je nach Verdacht weitergehend, gegebenenfalls bakteriologisch, histologisch, serologisch oder chemisch zu untersuchen.“

7. In § 7 werden die Worte „und beim Verbringen von Fleischteilen nach § 10 Nr. 3 bis 5 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch, ausgenommen Schwänze von Rindern,“ gestrichen.

8. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von mehr als 3 Monate alten Rindern“ durch die Worte „von Rindern mit einem Tierkörpergewicht von über 100 kg“ und die Worte „von weniger als 3 Monate alten Rindern“ durch die Worte „von Rindern mit einem Tierkörpergewicht bis 100 kg“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist die Probenahme bei frischem Fleisch von in § 12 a Abs. 1 des Gesetzes genanntem Haarwild und von Wildbret nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 1“ die Worte „und § 6 Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „In den Fällen des § 6 Abs. 1 und § 7“ durch die Worte „Bei anderem als in Nummer 1 genanntem frischem Fleisch“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Verdachtsfall im Sinne des Absatzes 2 liegt insbesondere vor, wenn

1. bei der organoleptischen Untersuchung nach den §§ 5 bis 7 Anzeichen bemerkt werden, die Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 vermuten lassen,
2. bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1 oder sonst festgestellt wird, daß bei früheren Sendungen frischen Fleisches, das während der zurückliegenden drei Monate in demselben Schlachtbetrieb gewonnen und zur Untersuchung gestellt wurde, eine Rückstandsuntersuchung ein positives Ergebnis gezeigt hat oder bei einem zweifelhaften Ergebnis die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der näheren Umstände zu der Auffassung gelangt ist, daß das Fleisch Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 enthalten hat, oder

3. den zuständigen Behörden Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß Fleisch aus einem bestimmten Versandland oder einem bestimmten Schlachtbetrieb oder Wild-exportbetrieb Stoffe im Sinne des Absatzes 1 enthält.

Kann der Schlachtbetrieb nicht ermittelt werden, so tritt der angegebene Zerlegungsbetrieb oder Exportzerlegungsbetrieb an dessen Stelle.

d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder § 7“ durch die Worte „§§ 5, 6 oder 7“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Untersuchungen können auch an Sammelproben vorgenommen werden, die durch gleichmäßiges Vermischen mehrerer Einzelproben gewonnen worden sind, wenn das Ziel der Untersuchung dies zuläßt, insbesondere die Sendung gleichartig ist, und nach wissenschaftlichen Grundsätzen keine Beeinträchtigung des Ergebnisses zu erwarten ist. Dies gilt nicht für die Trichinenschau.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei frischem Fleisch sind die Stempelabdrücke nach Anlage 2 Muster 1 bis 4 wie folgt anzubringen:

Tierkörper mit einem Gewicht von mehr als 60 kg sind auf jeder Schulter und Keule, andere Tierkörper auf jeder Schulter zu stempeln; abweichend hiervon genügt bei Tierkörpern von Hasen, Kaninchen oder anderen Tieren etwa gleicher Größe sowie bei Wildbret in der Decke ein Stempelabdruck im Innern der Bauchhöhle. Darüber hinaus ist mindestens ein Stempelabdruck anzubringen auf Zunge, Herz, Lunge und Leber. Zunge und Herz von Rindern mit einem Tierkörpergewicht bis 100 kg und von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie alle Eingeweide von Hasen, Kaninchen und von anderen Tieren etwa gleicher Größe brauchen nicht gestempelt zu werden. Ferner ist mindestens ein Stempelabdruck anzubringen auf jedem Teilstück außer Gliedmaßenenden. Bei Speckstücken oder Bauchstücken, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, sind nur die Etiketten zu stempeln. Sofern einzelne Teile in Packstücken eingeführt werden, ist auf den Packstücken ebenfalls ein Stempelabdruck anzubringen. Wird frisches Fleisch nach § 5 Abs. 3 oder nach § 6 untersucht und die Sendung als tauglich beurteilt, genügt es, wenn auf den geöffneten Packstücken oder auf jedem Fleischteil der besichtigten Fleischmenge ein Stempelabdruck angebracht wird.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „sind die Stempelabdrucke“ ersetzt durch die Worte „ist ein Stempelabdruck“.

11. § 26 Abs. 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) daß die Genußtauglichkeitsbescheinigung ganz oder teilweise unrichtig ist oder“.

12. § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) daß die Genußtauglichkeitsbescheinigung ganz oder teilweise unrichtig ist, oder“.

13. In § 31 wird das Wort „amtstierärztliche“ durch das Wort „vorgeschriebene“ ersetzt.

14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Erläuterung der Stempelmuster erhält folgende Fassung:

„Die Stempel nach Muster 1 bis 4 tragen als Aufschrift die Ortsangabe der Einfuhruntersuchungsstelle. Einfuhruntersuchungsstellen mit gleichen Ortsangaben sind zusätzlich mit verschiedenen römischen Zahlen zu kennzeichnen. Sind in einer Einfuhruntersuchungsstelle mehrere Tierärzte tätig, so sind deren Stempel außerdem durch arabische Zahlen zu unterscheiden. Außer den vorstehenden Angaben trägt der Stempel nach Muster 2 die Aufschrift „Pferd“, der Stempel nach Muster 5 im Falle der Trichinenschau die Aufschrift „Untersucht“, im Falle des Einfrierens die Aufschrift „Gefroren“. Ränder und Schriftzeichen der Stempel müssen scharf ausgeprägt sein.“

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Tagebuch erhält die Bezeichnung „Tagebuch für die Einfuhruntersuchung“.

b) In der Spalte 29 wird das Wort „Bemerkungen“ mit dem Fußnotenzeichen „5“ versehen.

c) Nach der Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Angaben zu positiven und zweifelhaften Ergebnissen von Rückstandsuntersuchungen, insbesondere ob Stichproben- oder Verdachtsuntersuchung.“

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Im Muster des Tagebuches für die Trichinenschau — Ausland — sind nach der Spalte „Bemerkungen und Unterschrift des Trichinenschauers“ die Überschrift „Verfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 4“ und darunter folgende Spalten 9 bis 12 anzufügen:

„Art des Fleisches 9

Menge des Fleisches 10

Durchmesser oder Schichtdicke des Fleisches 11

Bemerkungen und Unterschrift der Aufsicht 12“.

17. In der Anlage 5 Nr. 6 sind die Worte „Fleischbeschau — Ausland —“ zu ersetzen durch das Wort „Einfuhruntersuchung“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1223), außer Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Verordnung über die Kosten für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung — EinfUKostV)

Vom 20. Januar 1975

Auf Grund des § 23 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes hat der Verfügungsberechtigte Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Anlage zu entrichten. Die Auslagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 VwKostG) sind in die Gebühren nicht einbezogen.

(2) Die Kosten werden von der für die Einfuhruntersuchung zuständigen Behörde festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle der Untersuchung des Fleisches, das unter den in § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes genannten Voraussetzungen in das Zollgebiet eingeht, Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung und ihrer Anlage vom Verfügungsberechtigten nur zu entrichten, soweit

die nach § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes zugelassenen Ausnahmen keine anderweitige Regelung der zu entrichtenden Kosten enthalten.

§ 2

(1) Als Gewicht im Sinne der Nummern 1 bis 4 der Anlage ist das Nettogewicht einer Sendung anzusehen. Lake rechnet nicht zum Nettogewicht. Zum Nettogewicht rechnen jedoch Wursthüllen oder Schutzhüllen aus Kunststoff.

(2) Der Gewichtsermittlung sind zugrunde zu legen

1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,
2. das in der Genußtauglichkeitsbescheinigung angegebene Gewicht,
3. das vom Verfügungsberechtigten aufgezeichnete Gewicht oder
4. das unter amtlicher Aufsicht durch Verwiegen ermittelte Gewicht.

Sofern Zweifel an der Richtigkeit von Angaben entstehen, ist die Sendung unter amtlicher Aufsicht zu verwiegen. Das Gewicht oder das Nettogewicht einer Sendung kann aus den Gewichten von Stichproben ermittelt werden.

(3) Bei der Kostenfestsetzung sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl abzurunden.

§ 3

Wird eine zur Untersuchung angemeldete Ware zum vorgesehene Zeitpunkt nicht vorgeführt oder der Untersuchung nicht zugänglich gemacht, betragen die Gebühren für die Wartezeit für jeden Bediensteten 40 Deutsche Mark je angefangene Stunde.

§ 4

Die Urschriften von Genußtauglichkeitsbescheinigungen und die für die Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes entnommenen Proben werden von der Untersuchungsstelle einbehalten. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung vom 29. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 265) außer Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Anlage

Gebührenpflichtige Tatbestände

Die Gebühren für die Einfuhruntersuchung betragen	DM je kg		DM je kg
1. bei frischem Fleisch		d) Rohwurst	0,07
a) für ganze Tierkörper, Tierkörperhälften oder Tierkörperviertel, die Stück für Stück untersucht worden sind, wenn im Durchschnitt einer Sendung ein Tierkörpergewicht, Zweihälftengewicht oder ein Gewicht von vier Vierteln vorliegt		e) Blut (insbesondere Trockenblut, Blutplasma, Trockenblutplasma), Fleischpulver oder ähnliches Fleisch	0,80
aa) bis zu 50 kg	0,045	f) gekochtes, zerkleinertes und danach getrocknetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0,06
bb) von über 50 bis zu 130 kg	0,035	g) Fett	0,05
cc) über 130 kg	0,025	h) Fleisch mit Ausnahme des in Buchstaben a bis g bezeichneten Fleisches	0,05
b) für Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörperviertel, sonstige Tierkörperparteile sowie Nebenprodukte der Schlachtung, die stichprobenweise untersucht worden sind,	0,025	3. bei Därmen, Harnblasen, Mägen, Schlünden oder Goldschlägerhäutchen	0,03
c) für innere Organe, Zungen oder Geschlinge, die Stück für Stück untersucht worden sind,	0,04	4. bei Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen zusätzlich	
d) für Fleisch, das in Buchstaben a, b oder c nicht genannt ist,	0,03	a) für frisches Fleisch, das in Nummer 1 Buchstaben a, b und d genannt ist,	0,005
2. bei zubereitetem Fleisch für		b) für zubereitetes Fleisch	0,01
a) gepökelte innere Organe, Geschlinge oder Rinderzungen	0,05	5. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für	DM
b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist,	0,05	a) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — mit Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen)	1,75
c) Wurst oder andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen Rohwurst und nur durch Pökeln zubereitetes zerkleinertes Fleisch,	0,05	b) einen ganzen Tierkörper — auch in Hälften zerlegt — ohne Zwerchfellpfeiler	3,—
		c) Tierkörperparteile für jedes Stück	1,45
		6. bei Beaufsichtigung des Verfahrens nach Anlage 5 EinfV durch die Untersuchungsstelle für die Zeit der tatsächlichen Anwesenheit der Aufsicht je angefangene halbe Stunde	20,—

**Verordnung
zur Änderung der Fleischbeschau-Statistik-Verordnung**

Vom 20. Januar 1975

Auf Grund des § 25 a Abs. 2 des Fleischbeschau-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Straf-gesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates ver-ordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschau-Statistik-Verordnung vom 30. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Auslandsfleisch-beschau“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.
2. Muster A der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anweisung für die Eintragungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird Fleisch aus verschiedenen Grün-
den beanstandet, so ist nur der Haupt-
grund einzutragen. Ein positives Er-
gebnis einer Rückstandsuntersuchung
ist stets ein Hauptgrund.“
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Jeder
in der Nachweisung 8 eingetragene be-
anstandete Tierkörper“ durch die Worte
„Jedes in der Nachweisung 8 eingetra-
gene geschlachtete Tier“ ersetzt.
 - b) Nachweisung 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen den Zeilen „Zusammen“ und
„Bakteriologisch untersucht“ ist einzu-
fügen das Wort „Davon:“.
 - bb) Nach der Zeile „Bakteriologisch unter-
sucht“ werden folgende Zeilen angefügt:
„Stichprobenweise auf Rückstände unter-
sucht
Wegen begründetem Verdacht auf Rück-
stände untersucht“.
 - c) Nachweisung 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte
„ganzen Tierkörpers“ durch die Worte
„geschlachteten Tieres“ ersetzt.
 - bb) Nach der Zeile „Mieschersche Schläu-
che“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„Rückstände von Hemmstoffen
Rückstände von östrogen wirkenden Stoffen
Rückstände von Thyreostatika
Rückstände von Pestiziden

Rückstände von Schwermetallen
Sonstige Rückstände“.

- d) In den Nachweisungen 3 und 4 werden jeweils
in den Überschriften die Worte „ganzen Tier-
körpers“ durch die Worte „geschlachteten
Tieres“ ersetzt.
 - e) In der Nachweisung 5 werden die Worte
„ganze Tierkörper“ durch die Worte „ge-
schlachtete Tiere“ ersetzt.
 - f) Nachweisung 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „Be-
anstandung von Teilen des Tierkörpers“
durch die Worte „Untauglichkeit von
Fleischteilen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Zeile „Gehirnblasenwürmer“
werden folgende Zeilen eingefügt:
„Veränderungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 22
AB.A
Rückstände von Hemmstoffen nach § 34
Abs. 2 AB.A“.
 - cc) In der Zeile „Veränderungen nach § 34
Abs. 1 Nr. 22 AB.A“ sind die Spalten außer
der Spalte „Schweine“ durch Bindestriche
als nicht zutreffend zu kennzeichnen.
 - g) In der Nachweisung 8 wird nach der Zeile
„Zusammen“ das Wort „Davon:“ eingefügt,
und darunter werden folgende Zeilen ange-
fügt:
„Nachweise von Hemmstoffen nach § 32 Abs. 1
Nr. 24 AB.A
Nachweise von Hemmstoffen nach § 34 Abs. 2
AB.A“.
 - h) Nach der Nachweisung 8 werden folgende
Worte angefügt:
„Ort
Datum
Unterschrift“.
3. Muster B der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Musters B erhält folgende
Fassung:
„Zusammenstellung der Ergebnisse der Ein-
fuhruntersuchungen“.
 - b) Nummer 3 der Anweisung für die Eintragun-
gen erhält folgende Fassung:
„3. Wird Fleisch aus verschiedenen Gründen
beanstandet, so ist nur der Hauptgrund
einzutragen. Ein positives Ergebnis einer
Rückstandsuntersuchung ist stets ein
Hauptgrund.“

c) Nachweisung 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Zeile 11 werden folgende Zeilen eingefügt:

- „12. Rückstände von Hemmstoffen
- 13. Rückstände von östrogen wirkenden Stoffen
- 14. Rückstände von Thyreostatika
- 15. Rückstände von Pestiziden
- 16. Rückstände von Schwermetallen
- 17. sonstige Rückstände“;

die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummer 18 und 19. In der neuen Nummer 18 werden die Worte „in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis“ ersetzt durch die Worte „in der Genußtauglichkeitsbescheinigung“.

bb) Nach Zeile „Insgesamt beanstandet“ werden folgende Zeilen angefügt:

„Stichprobenweise Rückstandsuntersuchung mit positivem Ergebnis Einfrierverfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 EinfV“.

cc) In die Spalten „Tierkörper (TK), Tierkörperhälften (TH), Tierkörperviertel (TV)“ sowie „Tierkörperteile vom“ werden jeweils nach der Spalte „Schweine“ folgende Spalten eingefügt:

„Haarwild nach § 12 a Abs. 1 des Gesetzes Haarwild nach § 12 a Abs. 2 des Gesetzes“, wobei in der Spalte „Tierkörperteile“ das Wort „vom“ gestrichen wird.

dd) In der Fußnote werden nach dem Wort „Finnen“ die Worte „sowie bei Rückstandsuntersuchungen mit positivem Ergebnis“ angefügt.

d) Nachweisung 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden die Worte „in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis“ ersetzt durch die Worte „in der Genußtauglichkeitsbescheinigung“.

bb) Nach Zeile Nr. 16 wird die Zeile „17. Rückstände (§ 14 a Abs. 2 EinfV)“ eingefügt; die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18.

cc) Nach der Zeile „Insgesamt beanstandet“ werden die Zeilen „Stichprobenweise Rückstandsuntersuchung mit positivem Ergebnis Einfrierverfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 EinfV“ eingefügt.

e) Nach der Nachweisung 2 werden folgende Worte angefügt:

„Ort
Datum
Unterschrift“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.